

Gegen Empfangsbekanntnis

Kuraray Europe GmbH
Philipp-Reis-Straße 4
65795 Hattersheim
Vorab per Email am 2. März 2015

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F-43.2-315/12-Gen15/14

Bearbeiter/in: Dr. Ulrike Meyer
Durchwahl: 069 2714 4943

Datum: 2. März 2015

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 25. April 2014 wird der Firma Kuraray Europe GmbH vertreten durch die Geschäftsführer

Dr. Matthias Gutweiler (Vorsitz), Yoshiki Kuroki, Naoya Uehara
Philipp-Reis-Straße 4
65795 Hattersheim

nach § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Frankfurt am Main, Industriepark Höchst
Gemarkung Frankfurt am Main - Höchst
Flur 23,
Flurstück 1/54

ein Tanklager als Nebeneinrichtung zur Lagerung von Vinylacetat und Essigsäure für die Anlage Mowiol zu errichten und zu betreiben.

Das Tanklager umfasst:

- die Tanktasse E 574 mit 2 Lagerbehältern á 1.500 m³ Lagervolumen für Vinylacetat und 2 Lagerbehältern á 1.000 m³ Lagervolumen für Essigsäure und
- die Tanktasse E 575 mit 2 Lagerbehältern á 2.000 m³ Lagervolumen für Vinylacetat und 2 Lagerbehältern á 1.500 m³ Lagervolumen für Essigsäure sowie
- die Anbindung an den Produktionsbetrieb in Gebäude E 525/E 522 mittels Rohrleitungen und an die Abfüllanlagen der Infraseriv Logistics.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bedingung:

Die Anlage darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie West, Chemikalienrecht) vorgelegt und freigegeben worden ist.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung von Polymeren“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

1.

Die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung für:

- Die Errichtung des Tanklagers mit Freitreppe, Rohrbrücke und Schaltraumcontainer,
- den Rohrbrückenanschluss zum Tanklager E 516 und
- das Stahlgerüst des Wäschers in der HBV-Anlage E 522, Achsbereich D - E/9 - 10,

2.

die Erlaubnis nach § 13 (1) Nr. 3 BetrSichV für die Montage, Installation und den Betrieb des Tanklagers E574/E575,

3.

die Eignungsfeststellungen nach § 63 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für:

Acht Flachbodentanks und zwei Tanktassen (E 574 und E 575) für Vinylacetat (Wassergefährdungsklasse 2, Kenn-Nummer 203) und für Essigsäure (Wassergefährdungsklasse 1, Kenn-Nummer 93).

Bezeichnung der Lagertanks für Vinylacetat:

- L-B21-E574 (Füllmenge ca. 1.780 m³ / Nennvolumen ca. 1.875 m³), Gefährdungsstufe D
- L-B22-E574 (Füllmenge ca. 1.780 m³ / Nennvolumen ca. 1.875 m³), Gefährdungsstufe D
- L-B23-E575 (Füllmenge ca. 2.375 / Nennvolumen ca. 2.500 m³), Gefährdungsstufe D
- L-B24-E575 (Füllmenge ca. 2.375 / Nennvolumen ca. 2.500 m³), Gefährdungsstufe D

Bezeichnung der Lagertanks für Essigsäure:

- L-B31-E574 (Füllmenge ca. 1.190 m³ / Nennvolumen ca. 1.250 m³), Gefährdungsstufe C
- L-B32-E574 (Füllmenge ca. 1.190 m³ / Nennvolumen ca. 1.250 m³), Gefährdungsstufe C
- L-B35-E575 (Füllmenge ca. 1.780 m³ / Nennvolumen ca. 1.875 m³), Gefährdungsstufe C
- L-B36-E575 (Füllmenge ca. 1.780 m³ / Nennvolumen ca. 1.875 m³), Gefährdungsstufe C

4.

Die Bestätigung der wasserrechtlichen Anzeige nach § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für die Rohrleitungen:

- R 1725.00 (für Vinylacetat, Gefährdungsstufe D, vom Tanklager E 574 / E 575 zum Gebäude E 525)
- R 1731.00 (für Essigsäure, Gefährdungsstufe B, vom Gebäude E 522 zum Tanklager E 574 / E 575)
- R 1732.00 (für Essigsäure, Gefährdungsstufe B, vom Tanklager E 574 / E 575 zu Abfüllanlagen des Tanklagers Ost der Infraserb Logistics)
- R00001 (für Vinylacetat, Gefährdungsstufe D, vom Gebäude E 513 [Vinylacetat-Verteilerstation] zum Gebäude E 525)
- R00002 (für Vinylacetat, Gefährdungsstufe D, vom Gebäude E 525 zum Gebäude E 512)

IV. Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag mit Unterlagen vom 25. April 2014; das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist als Anhang beigefügt
- Nachtragsunterlagen und Austauschseiten vom 30. Juni 2014
- Gutachten zum projektbezogenen Sicherheitsbericht vom 2. Oktober 2014, Auftragsnummer CSL-14-0850 erstellt von Herrn Dr. Franke.
- Antwortschreiben vom 6. Dezember 2014 zu Fragen hinsichtlich der anlagensicherheit der beantragten Änderung

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Bau des Tanklagers begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb des Tanklagers E 574/E 575 aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Spätestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Mitteilung über den Termin der Inbetriebnahme,
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen und
- und die Bescheinigungen der Prüfung vor Inbetriebnahme nach Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassenen Überwachungsstelle sowie der Abnahme vor Inbetriebnahme nach der Verordnung für wassergefährdende Stoffe durch einen VAWS-Sachverständigen, der die Anforderungen nach § 22 VAWS erfüllt.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse und Eignungsfeststellungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Das Bedienungspersonal ist vor der Inbetriebnahme des Tanklagers über die Regelungen dieses Genehmigungsbescheides, die den Betrieb der Anlage betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.8

Während des Betriebs (Abfüll- und Entleervorgängen) der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend sein.

1.9

Es sind Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und
- Beseitigung von Störungen

1.10

Die angelieferten Mengen an Vinylacetat und die abgegebenen Mengen an Essigsäure Schiff, Bahnkesselwagen oder Straßentankwagen aus dem Tanklager E574/575 sind zu dokumentieren.

Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Befüllungen/Lieferungen durchgeführt wurden. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz Luftreinhaltung

Emissionsbegrenzungen

2.1

Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen an der Emissionsquelle E 22 die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

- Organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft: 50 mg/m³ angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- Organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft Klasse I: 20 mg/m³
- Organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft Klasse I und II: 0.10 g/m³

- Krebserzeugende Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II: 0.5 mg/m³
- Krebserzeugende Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III: 1 mg/m³

Betrieb und Ausfall der Wäscher K 3100 und K 4100

2.2

Bei Ausfall eines Wäschers darf kein neuer Befüllvorgang eines Lagertanks mit Vinylacetat begonnen werden.

Der Wasserwäscher K3100 darf maximal bis zu 72 Stunden pro Kalenderjahr ausfallen. Ein Überschreiten dieser Jahresstundenzahl ist nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung IV/F -Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt möglich.

2.3

In einer Betriebsanweisung sind die Parameter für den Normalbetrieb der Wäscher K 3100 und K 4100 und die Maßnahmen bei Ausfall der Wäscher festzulegen.

Das Betriebspersonal ist einmal jährlich über den Inhalt der Betriebsanweisung zu schulen. Die Schulung ist von den Mitarbeitern zu bestätigen. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4

Folgende Vorgänge für die Wäscher K 3100 und K 4100 sind zu dokumentieren:

- die Anzahl und die Dauer der Ausfälle,
- die Ursachen der Ausfälle bzw. der Betriebsstörungen,
- die Reparaturen sowie die Wartungen.

Die Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.5

Der Wasserwäscher K 3100 ist mit einem zweiten Anschluss für die Einspeisung von Frischwasser aus dem Werksnetz auszurüsten.

Emissionsmessungen

2.6

An der Emissionsquelle E22 sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen zur Feststellung der Emissionen durchführen zu lassen. Dabei ist die Emission jedes Stoffes oder Stoffgruppe für die ein Emissionsgrenzwert an dieser Emissionsquelle festgelegt wurde, einschließlich der zur Auswertung und Beurteilung erforderlichen Betriebsparameter, zu bestimmen. Die Einzelheiten dieser Messung sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht) abzustimmen.

2.7

Emissionsmessungen sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Tanklagers für alle Stoffe mit Emissionsbegrenzungen durchführen zu lassen.

2.8

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend im Abstand von drei Jahren von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle zu wiederholen, dies gilt für alle organischen Stoffe der Nummer 5.2.5 TA Luft.

2.9

Die krebserregenden Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II und III sind nach einem Lieferantenwechsel von Vinylacetat durch interne Emissionsmessungen an der Quelle E22 zu bestimmen. Die Einzelheiten dieser Messung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht) abzustimmen. Diese Ergebnisse sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.10

Vor Beginn der Durchführung der Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen. Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 - Chemie West) abzustimmen.

2.11

Über das Ergebnis der Messungen ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht) unverzüglich in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Lärm/Schallimmissionen

2.12

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen einschließlich der Immissionsberechnung 14007_V01-V02 vom 31.03.2014 zugrundegelegten Ausgangswerte und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Die in den Immissionsberechnungen genannten Schallminderungsmaßnahmen (z. B. Schallisolierung der Wäscher) sind umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

2.13

Nach Errichtung jedoch spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschanteil an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen oder diese ganz aussetzen.

Der Umfang der Messung und ggf. die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Lärmschutz, abzustimmen und festzulegen.

2.14

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

Anlagensicherheit

2.15

Das Tanklager E 574/E 575 und die Abgaswäsche E 522 sind gegen den Eingriff Unbefugter zu sichern.

2.16

Für die Lagerung von Vinylacetat in E 574/575 ist der Temperaturalarm an den Vinylacetat-Tanks auf maximal 40 °C festzusetzen. Eine Erhöhung des Grenzwertes für die Temperaturalarmierung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 -Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht schriftlich mitzuteilen und nur mit deren Zustimmung zulässig.

2.17

Die Temperaturmessungen an den Vinylacetat-Tanks sind gemäß Sicherheits-Richtlinie 4 „Anlagensicherung mit Mitteln der Prozessleittechnik“ des Industrieparks Höchst zu klassifizieren. Die zugehörige Dokumentation ist aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 -Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht auf Verlangen vorzulegen.

2.18

Es ist eine mobile Hydrochinon-Schleuse bereitzuhalten, um im Störfall (z. B. einem zu hohen Temperaturanstieg in den Lagertanks) eine ausreichende Menge an Hydrochinon als Inhibitor in den betroffenen Lagertank einbringen zu können.

Die Schleuse ist so zu dimensionieren, dass rechtzeitig eine ausreichende Menge an Hydrochinon mit einer ausreichend gleichmäßigen Verteilung im Tankinhalt eingebracht werden kann. Der Umgang mit der Inhibitorschleuse ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.

2.19

Das Vorgehen beim Abpumpen des Kondensats aus den Abgassystemen für Vinylacetat und Essigsäure durch die Firma InfraserV Höchst Logistics GmbH betrifft die Firma Kuraray Europe GmbH. Dieses Vorgehen ist einer Schnittstellenbetrachtung zu unterziehen und das Ergebnis ist in einer Schnittstellenvereinbarung zwischen den beiden Unternehmen vor Inbetriebnahme des Tanklagers festzuschreiben.

2.20

Das Vorgehen bei der Übernahme von Vinylacetat einschließlich der Analyse des Inhibitorgehaltes und das Vorgehen bei Unterschreitung des Gehaltes an Hydrochinon von 3 ppm sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Diese Betriebsanweisung ist zwischen den beteiligten Unternehmen InfraserV Logistics GmbH und Kuraray Europe GmbH abzustimmen. Die Mitarbeiter sind über den Inhalt der Betriebsanweisung zu schulen. Die Schulung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 -Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht auf Verlangen vorzulegen.

2.21

Bei Anlagenstillständen mit einer Dauer von mehr als 60 Tagen sind die Lagerbehälter für Vinylacetat entweder zu leeren, oder der Gehalt an Hydrochinon von mindestens 3 ppm ist regelmäßig, mindestens einmal pro Tag nach Ablauf der 60-Tage-Frist, zu prüfen. Bei Unterschreiten der festgelegten Inhibitor-Konzentration ist zusätzlicher Inhibitor in die Tanks zuzugeben. Dies ist in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Mitarbeiter sind über den Inhalt der Betriebsanweisung zu schulen. Die Schulung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 -Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht auf Verlangen vorzulegen.

2.22

Die maximale Temperatur der Essigsäure-Zuflüsse aus dem Kühler D6 in die Essigsäuretanks TA-B31/B32 und TA -B33/B-34 ist so zu begrenzen, dass sie kleiner als die Auslegungstemperatur der Lagertanks ist, oder die Auslegungstemperatur der Lagertanks ist der maximal möglichen Temperatur der Essigsäure-Zuläufe aus dem Kühler D6 anzupassen. Dies ist vor Inbetriebnahme zu verifizieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 -Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

2.24

Der Bereich zwischen den Ventilen H047 und H056 am Essigsäure-Tank TA-B35, dem Ventil H058 am Essigsäure-Tank TA-B36, dem Ventil H009 am Essigsäure-Tank TA-B31 und dem Ventil H011 am Essigsäure-Tank TA-B32 ist gegen Thermoexpansion abzusichern.

2.24

Die elektrischen Begleitheizungen an den Essigsäurelagerbehälter TA-B31, TA-B32, TA-B35 und TA-B36 sind entweder in ihrer Leistung so zu begrenzen, dass die Auslegungstemperatur der Lagertanks von 50 °C nicht überschritten wird, oder die Lagertanks sind mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer auszurüsten.

2.25

Vor Inbetriebnahme der Essigsäure-Lagerbehälter ist die Temperaturmessung an den Lagertanks unter Berücksichtigung des Explosionsschutzes (Zone 1) und der höchst zulässigen Temperatur in den Lagerbehältern zu klassifizieren und entsprechend auszuführen. Die Dokumentation hierzu ist aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 -Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht auf Verlangen vorzulegen.

2.26

Die redaktionellen Ergänzungen und Korrekturen im Kapitel 4.1 des Gutachtens, Az: CSL-0850 der Firma Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH vom 02. Oktober 2014 sind im Rahmen der Fortschreibung in den aktuellen Sicherheitsbericht spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des Tanklagers einzuarbeiten.

3. Arbeitsschutz

3.1

Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, insbesondere für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie vorhersehbare Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes durchzuführen und zu dokumentieren.

(§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV).

3.2

Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu überprüfen (§ 14 Abs. 1 BetrSichV).

3.3

Die Anlage darf nicht betrieben werden wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

4. Brandschutz

4.1

Sicherheitsrelevante Unterlagen, wie Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Feuerwehrpläne, Ex-Zonen-Pläne, Brandschutzordnungen oder Betriebsanweisungen sind hinsichtlich des beantragten Vorhabens zu aktualisieren.

4.2

Ein Plansatz der zu fertigenden Feuerwehrpläne ist der Branddirektion Frankfurt/M, Sachgebiet 37. G 22.2, in Datenträgerform gemäß Ausführungsrichtlinie der Branddirektion Frankfurt/M zu übergeben.

4.3

Der Branddirektion Frankfurt am Main sind die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.

4.4

Rohrleitungen sind hinsichtlich ihres Durchflusstoffes dauerhaft und augenfällig nach DIN 2403 zu kennzeichnen.

Anbindung des Tanklagers an die Produktion in der Anlage E 522:

4.5

Werden durch die beantragte Anlagenerweiterung Brandschutz- oder sicherheitstechnische Anlagen oder Einrichtungen oder deren Kennzeichnungen verdeckt oder versperrt, so sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

4.6

Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege ist gegebenenfalls den veränderten Ausführungen anzupassen.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1

Mit der Errichtung der Flachbodentanks darf erst begonnen werden, wenn

- baurechtlich erforderliche Standsicherheitsnachweise geführt sind und
- die Zustimmung einer Sachverständigenorganisation nach § 22 VAwS zur Ausführungsplanung erteilt ist.

5.2

Die Herstellung der Flachbodentanks nach DIN 4119 ist baubegleitend durch eine wasserrechtlich anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen und das Ergebnis dem VAwS-Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5.3

Die bauaufsichtlichen Zulassungen für die Überfüllsicherung und die Lecküberwachung (Leckschutzauskleidung [Doppelboden] und Leckanzeigergerät) sind dem VAwS-Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen sowie einzusenden an: Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.4, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt.

5.4

Für die Betriebsrohrleitungen, die die Lagerbehälter für Vinylacetat mit den selbständigen Rohrleitungsanlagen verbinden, ist grundsätzlich das Rückhaltevermögen R 1 nachzuweisen (siehe Nr. 2.3 Abs. 1 des Anhangs 2 der hessischen VAwS). Dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn es sich um „Befüll- und Entleerleitungen“ handelt (siehe § 2 Abs. 7 der hessischen VAwS: diese dienen der zeitweisen Befüllung und Entleerung von Anlagen und sind

sonst entleert), oder wenn die Ausführung dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Oberirdische Rohrleitungen“ entspricht und somit die Gefährdungsabschätzung im Sinne von Nr. 2.3 Abs. 2 des Anhangs 2 der hessischen VAwS geführt ist.

5.5

Die Herstellung der Auffangräume ist baubegleitend durch einen Sachverständigen im Sinne der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, Ausgabe März 2011, prüfen zu lassen. Das Ergebnis ist dem VAwS-Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6. Bodenschutz

Ausgangszustandsbericht

6.1

Der Ausgangszustandsbericht ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

6.2

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft Bodenschutz- erschienenen Mustergliederung zu erstellen (Fundstelle: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2013-08-07_finalisiert.pdf).

6.3

Es ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Untersuchungsmaßnahmen bereits laufende Sanierungen nicht beeinträchtigt werden.

6.4

Im Ausgangszustandsbericht sind begründete Aussagen über die Zeiträume zu machen, in denen der Boden und das Grundwasser überwacht werden, sofern sie von den vorgegebenen Mindestzeiträumen abweichen (Grundwasser fünf Jahre, Boden zehn Jahre).

6.5

Der Bericht über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung ist der Genehmigungsbehörde in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

6.6 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

6.7

Ein vom Betreiber im Ausgangszustandsbericht gemachter Vorschlag zur weiteren Überwachung (u. A. Turnus, Umfang, Probenahmepunkte) des Bodens und des Grundwassers bedarf

der schriftlichen Zustimmung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F- 41.5 Bodenschutz West.

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 13. August 2014 und Ergänzung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20. Oktober 2014

1. Allgemeines

1.1

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen.

2. Bodenschutz

2.1

Es ist sicherzustellen, dass die im Bereich des Baufeldes vorhandenen Grundwassermessstellen 28N1 und 104N1 erhalten bleiben und im Zuge der Bauarbeiten nicht zerstört oder beschädigt werden. Andernfalls sind sie neu zu errichten.

2.2

Werden bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West - sofort mitzuteilen.

2.3

Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. zu sichern.

2.4

Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analyseergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West - einfach vorzulegen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1

Vor Baubeginn ist zur Ausführungsplanung der Auffangräume die Zustimmung eines Sachverständigen im Sinne der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, Ausgabe März 2011, einzuholen.

Dies gilt unter anderem und insbesondere für den rechnerischen Nachweis der Dichtheit

sowie für das Konzept für den Beaufschlagungsfall.

Laut Definition in der Richtlinie handelt es sich bei Sachverständigen im Sinne der DAfStb-Richtlinie um Sachverständige im Sinne des § 62 WHG (bzw. mit Anerkennung entsprechend § 22 der hessischen VAWs), die zusätzlich über die erforderliche Sachkunde im Hinblick auf konstruktive und betontechnische Belange verfügen.

3.2.

Es wird allgemein auf die Technischen Regeln hingewiesen, die wegen der Bezugnahme in den Antragsunterlagen auf Nr. 7 der Tabelle 2 des Arbeitsblatts DWA-A786, Ausgabe Oktober 2005, der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, Ausgabe Oktober 2004 und auf Nr. 15.32 der Bauregelliste A Teil 1 zu beachten sind.

Als weitere Anforderung aus diesen Technischen Regeln, hier aus der schon genannten DAfStb-Richtlinie, wird hervorgehoben, dass im Rahmen der Planung eine Liste zu überprüfender Aspekte zu erstellen ist für

- Prüfungen während der Bauausführung,
- Erstprüfungen nach Fertigstellung,
- wiederkehrende Prüfungen.

Prüfungsumfang und Prüfintervalle sind im Einzelnen anzugeben.

Diese Liste ebenfalls vor Bauausführung dem Sachverständigen im Sinne der DAfStb-Richtlinie zur Zustimmung vorzulegen.

3.3

Die Herstellung der Auffangräume ist baubegleitend durch einen Sachverständigen im Sinne der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, Ausgabe März 2011, prüfen zu lassen.

3.4

Die Pumpensämpfe als Tiefpunkte der jeweiligen Auffangräume sind nach Nr. 10 oder 11 der Tabelle 2 der TRwS DWA-A 786 auszuführen. [In Stichworten: Nr. 10: „Plattenbeläge auf geeigneter Dichtschicht“; Nr. 11: „Stahl“ (nichtrostend 3 mm dick, unlegiert 3 mm + Korrosionszuschlag je 1 mm auf Ober- und Unterseite; Anforderungen an Schweißverbindungen gemäß DIN EN 287, DIN EN 288)]

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.8 Verfahrensart G und Nr. 9.2.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma Kuraray Europe GmbH hat am 25. April 2014 den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb eines neuen Tanklagers zur Lagerung von Essigsäure und Vinylacetat für die Anlage Mowiolo nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG beantragt. Diese wurde am 13. August 2014, Az.: IV/F-43.2-315/12-Gen15/14 von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden. Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erschien am 7. Juli 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Neuen Presse, der Frankfurter Rundschau und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 14. Juli 2014 bis 13. August 2014 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - gemäß § 10 (3) BlmSchG öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist begann am 14. Juli 2014 und endete am 27. August 2014. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht, daher fand gemäß § 16 der 9. BlmSchV kein Erörterungstermin statt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich planerischer, baurechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange,
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie im Hinblick auf abwassertechnische Fragen,
- das Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg, die Hafenbehörde des Magistrates der Stadt Frankfurt und die Wasserschutzpolizei Mainz-Kastell im Hinblick auf Änderungen in der Nähe von Schifffahrtswegen, Hafenanlagen oder deren Einflussbereich
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz
 - Arbeitsschutz
 - Wasserrecht
 - Abfallrecht
 - Bodenschutz
 - Eisenbahnaufsicht

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Ausgangszustandsbericht, Überwachung von Boden und Grundwasser

Bedingung

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10

Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Auflagenvorbehalt

Erst nach Vorlage des Ausgangszustandsberichtes und in Abhängigkeit des Prüfergebnisses des Ausgangszustandsberichtes können Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattfinden hat, getroffen werden.

Daher wurde in Nr. V/6.6 ein Auflagenvorbehalt mit Zustimmung des Antragstellers formuliert.

Unter den Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Ausgangszustandsbericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den dort dargelegten Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Immissionsschutz

Emissionen

Die Emissionen des Tanklagers E574/E575 gehen im bestimmungsgemäßen Betrieb über zwei hintereinandergeschaltete Wäschen (K4100 Methanolwäsche und K3100 Wasserwäsche). Die Abgaswäsche wird in der Freianlage E522 errichtet. Das Abgas wird über die neue Emissionsquelle E22 emittiert.

Für die Emissionsquelle E22 werden die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.5 TA-Luft festgelegt werden. Für mögliche Verunreinigungen im Vinylacetat wie Stoffe Nr. 5.2.5 der Klasse 1 TA Luft oder krebserzeugende Stoffe (z.B. Benzol) der Nr. 5.2.7.1.1, Klasse III werden die Grenzwerte der TA Luft festgeschrieben.

Regelungen des Wasserwäschers K3100 und des Methanolwäschers K4100

Die Nebenbestimmungen V/2.2 -2.5 enthalten Regelungen zum Betrieb der Wäscher und auch bei Ausfall der Wäscher. Es darf kein Lagertank mit Vinylacetat befüllt werden, wenn einer der Wäscher ausfällt. Wenn beide Wäscher zeitgleich ausfallen, ist der emittierte Massenstrom über E22 nicht größer als bei Ausfall des Wasserwäschers K3100. Dieser darf nicht mehr als 72 Stunden pro Kalenderjahr ausfallen. Die Ausfälle der Wäscher sind zu dokumentieren.

Die Betriebsparameter der Wäscher für den Normalbetrieb sowie die Maßnahmen für einen Ausfall sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Damit wird sichergestellt, dass klare Regelungen für die verschiedenen Betriebsweisen der Wäscher existieren. Eine jährliche Schulung der Mitarbeiter und deren Dokumentation sind notwendig, damit die Mitarbeiter unter anderem wissen, wie sie sich bei einer Betriebsstörung zu verhalten haben.

Gemäß Nebenbestimmung V/2.5 soll der Wasserwäscher K3100 mit einer zweiten, redundanten Wasserversorgung ausgestattet werden, um die Wahrscheinlichkeit eines Wäscherausfalls zu minimieren.

Messungen

Um sicherzustellen, dass die Emissionsgrenzwerte an der neuen Quelle E22 eingehalten werden, werden wiederkehrende Messungen gefordert. Bei einem Lieferantenwechsel von Vinylacetat soll durch interne Messungen sichergestellt werden, dass keine krebserzeugenden Stoffe über die Quelle E 22 emittiert werden.

Lärmschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen (hier insbesondere die Aussagen zu den Schallimmissionen in Kap. 13) ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung nicht mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage betrachtet.

Aus Kap. 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Bielefelder Str. 85-91 “ sowie am nächst gelegenen Immissionsort „Hochmuhl 9“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertüberschreitungen während der Tageszeit sind sogar noch höher. Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass Schallimmissionen im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften den Immissionsrichtwertanteil von 67 dB(A) nicht überschreiten. Zudem wird dargelegt, dass sich, bedingt durch die hohen projektbezogenen Immissionsrichtwertüberschreitungen von mindestens 29 dB(A), die Schallimmissionen nicht erhöhen.

Die angeordneten Schallpegelmessungen dienen (gem. §21 Abs. 2a Nr. 2 der 9. BImSchV) dem Nachweis, dass die neu errichteten Anlagenteile den Anforderungen entsprechen und damit auch zur Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Schallimmissionsrichtwertanteile.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Kuraray Europe GmbH, Industriepark Höchst ist ein Betriebsbereich mit den erweiterten Pflichten gemäß Störfallverordnung. Der Betrieb Mowiol, Geb. E513 ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (srB).

Mit dem Genehmigungsantrag wurde auch ein projektbezogener Sicherheitsbericht (Kapitel 14) eingereicht, welcher das sicherheitstechnische Konzept des beantragten Lagers E574/E575 wie auch der neuen Wäscher in E522 beschreibt. Der Bericht wurde durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen geprüft. Neben der Prüfung hinsichtlich Vollständigkeit und Verständlichkeit wurden auch spezielle sicherheitstechnische Fragestellungen aufgenommen. Diese beziehen sich weitgehend auf die Abweichungen von dem „Leitfaden zum sicheren Umgang mit Vinylacetat“, Stand April 2010, welcher von etablierten Herstellern von Vinylacetat, wie z. B. der Firma Celanese Chemicals Europe GmbH am Standort Industriepark Höchst verfasst, wurde. Zu den einzelnen Sicherheitsthemen gibt der Leitfaden erschöpfend Auskunft. Als Erkenntnisquelle fasst er den Stand der Sicherheitstechnik im Umgang bzw. der Lagerung mit Vinylacetat zusammen. Unter normalen Lagerungs- und Nutzungsbedingungen versteht man laut Leitfaden

- eine Konzentration an Hydrochinon von 3 ppm oder höher

- eine maximale Lagertemperatur von 30 °C
- das Vorhandensein einer Deckschicht aus trockenem Stickstoff oder trockener Luft im Dampfraum des Tanks
- die Abwesenheit reaktionsfähiger Fremdstoffe
- eine Durchsatzdauer für den Tankinhalt von 60 Tagen oder weniger,
- ein korrosionsfreie Lagerungsumgebung

Aufgrund inhaltlicher Differenzen zwischen dem Leitfaden und dem vorgelegten Gutachten zum projektbezogenen Sicherheitsbericht vom 2. Oktober 2014, Auftragsnummer CSL-14-0850 wurden Nebenbestimmungen formuliert, die über das Gutachten, aber nicht über den Leitfaden hinausgehen. So wurde in Nebenbestimmung Nr. V/2.18 das Bereithalten einer mobilen Hydrochinon-Schleuse gefordert, um einer Polymerisation des Vinylacetats sehr effektiv entgegenwirken zu können. Der Eintritt einer Polymerisation ist bereits durch die vorhandenen organisatorischen und technischen Maßnahmen (wie z. B. Lagerung in Edelstahl tanks unter Stickstoffatmosphäre) unwahrscheinlich. Sollte dieses Ereignis trotzdem eintreten, wird der Inhibitor Hydrochinon in die Polymerisation eingebracht, wodurch die exotherme Reaktion zum Erliegen kommt.

Die maximale Lagertemperatur wurde auf 40 °C festgelegt, da sich anhand der Ergebnisse von Laborversuchen zeigte, dass Vinylacetat mit einer Hydrochinon-Konzentration von 3 bis 5 ppm in unlegierten Stahltanks bei einer Temperatur von 38 °C unter einer Deckschicht aus trockener Luft mindestens 7 bis 8 Monate stabil ist. Eine Änderung des Temperaturgrenzwertes zur Lagerung von Vinylacetat ist der Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, damit wird sichergestellt, dass der Temperaturgrenzwert nicht ohne Kenntnis evt. erhöht werden kann.

Der Mindestgehalt an Hydrochinon in Vinylacetat wird auf 3 ppm festgeschrieben, dies ist auch die Mindestkonzentration, die im Leitfaden gefordert wird.

Die anderen Empfehlungen des Gutachters werden als Auflagen zur Überarbeitung des Sicherheitsbericht und zur Ergreifung von technischen (Leistungsbegrenzung der Begleitheizung an den Essigsäure Lagerbehältern) bzw. organisatorischen Maßnahmen formuliert (Nebenbestimmung IV/2.22 - IV/2.7).

§ 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen)

Im Hinblick auf § 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen) wurden die Ausführungen der Antragstellerin vom Gutachter gemäß Leitfaden KAS-18 überprüft.

Die Annahmen und Randbedingungen der im Rahmen der Betrachtung gemäß Leitfaden KAS-18 angenommenen Stofffreisetzung sind plausibel und nachvollziehbar. Bei mittlerer Ausbreitungssituation beträgt der Abstand bis zum Unterschreiten des nach KAS-18 heranzuziehenden ERPG-2-Werts 140 m. Dies ist der „angemessene Abstand“, der zu Schutzobjekten einzuhalten ist.

Durch die zentrale Lage des neuen Tanklagers innerhalb des Industrieparks sind (mit Ausnahme des Mains) keine schutzwürdigen Objekte innerhalb des angemessenen Abstands von 140 m vorhanden.

Zum Schutz der Mainschifffahrt greift bei Ereignissen dieser Größenordnung die industrieparkweite Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation, die unverzüglich eine Sperrung des Mains für die Schifffahrt veranlassen würde. Dies ist in dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Industriepark Höchst geregelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass den Anforderungen des § 50 BImSchG Rechnung getragen wird.

Energieeffizienz

Energie, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung/Ausgangszustandsbericht

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Nebenbestimmungen Nr. V/4 enthalten Regelungen zur Aktualisierung von Dokumenten, Mitteilungspflichten sowie Kennzeichnungspflichten von Rohrleitungen und Fluchtwegen.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen (Nr. V/3) zum Arbeitsschutz umgesetzt werden.

Wassergefährdende Stoffe

Die Nebenbestimmungen unter Nr. V/5 enthalten Regelungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie zur Errichtung der Tanttassen und der Lagertanks.

Die Auflagen V/5.1 bis 5.3 wurden aus der vorgelegten „Bescheinigung über eine fachtechnische Beurteilung gemäß § 16 VAWS für einen Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG“ vom 30.06.2014 der TÜV SÜD Chemie Service GmbH („Gutachten Nr. 14-00318“) übernommen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Ulrike Meyer

Hinweise

Allgemeine Hinweise

H.1.1 Fundstellen-/Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Name
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung
AbfVerbr G	Abfallverbringungsgesetz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AbwV	Abwasserverordnung
AllgVwKo stO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763)
Altfahrzeu gG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen
Altfahrzeu gV	Altfahrzeug-Verordnung
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz
AltölV	Altöl-Verordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSch G	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG VO zu Zustän- digkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zu- ständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leicht- flüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla- gen

07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung
12. BlmSchV	Störfallverordnung
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
31.BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
Chem-VerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafestraße 6, 10787 Berlin
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung

GewO	Gewerbeordnung
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, ersetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
HForstG	Hessisches Forstgesetz
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl.I S.253)
HWG	Hessisches Wassergesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ersetzt das GPSG)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...
ROG	Raumordnungsgesetz
SprengG	Sprengstoffgesetz
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

3.	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
SprengV	
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
2007/589/ EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)
TRG	Technische Regeln für Druckgase
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)
VAwS- Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostO- MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 24.05.2011 (GVBl.I S.214)
WasBauP	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen

VO	Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung
WasgefSt	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes
AnIV	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WHG	

H.1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

H.1.3

Folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine:

I. Bedingung, V./1.1, 1.2, 1.7, 2.7, 2.10, 2.13, 2.23, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.5

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

H.2.1

Die Erlaubnis nach BetrSichV erlischt, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat. Die Fristen können auf Antrag von der Erlaubnisbehörde aus wichtigem Grund verlängert werden.

(§ 34 Abs.4 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG))

H.2.2

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig (§ 13 Abs.5 Satz 2 BetrSichV).

H.2.3

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 13 Abs. 1 BetrSichV).

H.2.4

Der Betreiber der Anlage hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (§ 12 Abs.3 BetrSichV).

3. Hinweise zum Baurecht

H3.1

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

H.3.2

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

H.3.3

Mit der Rohbaufertigstellungsanzeige ist gleichzeitig der Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) vorzulegen.

H.3.4

Die vorzeitige Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

H.3.5

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vom Nachweisberechtigten für Standsicherheit vorzulegende Bescheinigung bzw. der vom beauftragten Prüfenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern die Freigabe nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

4. Hinweise zum Wasserrecht

H.4.1.

§ 7 Abs. 3 VAWS regelt folgendes: „Vor Errichtung von Anlagen mit unmittelbarer Verbindung zum Erdreich haben die Betreiber zu prüfen, ob der dafür vorgesehene Untergrund geeignet und er insbesondere nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist. Die Anlagen dürfen erst errichtet werden, wenn erforderliche Sanierungsmaßnahmen des Untergrundes abgeschlossen sind, es sei denn, der Untergrund ist auch ohne Sanierung für die Anlagen geeignet und die Sanierungsmaßnahmen werden durch die Errichtung der Anlagen nicht beeinträchtigt.“ Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 27 Nr. 2 VAWS).

H.4.2.

Auf die Nachweis- und Dokumentationspflichten gemäß der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ wird hingewiesen.

Anhang: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

1	Allgemeine Angaben	1-1
Formular 1/1:	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1
Formular 1/1.2:	Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-6
Formular 1/2:	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-7
2	Inhaltsverzeichnis	2-1
3	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Allgemeines	3-1
3.2	Überblick über die Gesamtanlage / Verfahrensgrundzüge	3-1
3.3	Beantragtes Vorhaben	3-2
3.4	Verfahrensbeschreibung (Kurzbeschreibung)	3-3
3.4.1	Lagerbehälter für Vinylacetat („VAM-Tanks“) TA-B21/B22 und TA-B23/B24	3-3
3.4.2	Lagerbehälter für Essigsäure - TA-B31/B32 und TA-B33/B34	3-3
3.4.3	Abgasbehandlung - Wäscher K3100 und K4100	3-4
3.4.4	Energie- und Hilfsmedierversorgung	3-5
3.5	Baumaßnahmen	3-5
3.6	Nachbarrelevante Tatbestände	3-6
3.7	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	3-6
3.7.1	Gefasste Emissionen	3-6
3.7.2	Diffuse Emissionen	3-7
3.8	Maßnahmen zum Lärmschutz	3-7
3.9	Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, Licht, Wärme, Gerüchen	3-8
3.10	Maßnahmen zur Vermeidung, bzw. Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	3-8
3.11	Abwassersituation	3-8
3.12	Abwärmenutzung	3-9
3.13	Sicherheitsbetrachtung	3-9
3.13.1	Anwendung der Störfallverordnung (Hold-Up)	3-9
3.13.2	Anlagensicherheit	3-10
3.13.3	Störfall-Szenarien (Land-Use-Planning-Thematik)	3-10
3.14	Boden- und Grundwasserschutz	3-11
3.15	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-12
3.16	IED-Anlage: Aussage, ob ein AZB erstellt wird.	3-13
4	Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen	4-1

5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Standort der Anlage	5-1
5.2	Umgebung der Anlage	5-2
5.2.1	Benachbarte Anlagen im Industriepark Höchst	5-2
5.2.2	Umgebungsbedingte Einflüsse	5-2
5.2.3	Wohn- und Gewerbegebiete, Schutzwürdige Objekte, Schutzgebiete	5-3
5.2.4	Benachbarte Verkehrsanlagen	5-4

Anhang zu Kapitel 5

Übersichtsplan Industriepark Höchst, Zeichnungsnummer: 0177C9-0001057-0

Regionaler Flächennutzungsplan, Zeichnungsnummer: 017100-01692-0

Standort und Umgebung der Anlage, Schutzobjekte, Zeichnungsnummer: 01USG0-0000888-0B02D

6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
6.1	Überblick über die Anlage / Einordnung des Projektes	6-1
6.1.1	Derzeitige Logistik - Rohstoffbezug, Abgabe Produkt	6-1
6.1.2	Kurzbeschreibung der geplanten Änderung / Antragsgegenstand	6-1
6.2	Umfang des Genehmigungsantrages	6-2
6.3	Verfahrensüberblick der Mowiol-Anlage	6-4
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-4
6.5	Detaillierte Beschreibung des Projektes	6-9
6.5.1	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung, bauliche Beschreibung	6-10
6.5.2	Verfahrensbeschreibung Tanklager E 574/E 575	6-12
6.5.3	Schnittstellen mit ISL	6-18
6.5.4	Abwasser	6-20
6.5.5	Energieversorgung	6-20
6.5.6	MSR- und Sicherheitseinrichtungen	6-23
6.6	Betriebsbeschreibung	6-24
6.6.1	Betriebszeiten	6-24
6.6.2	Personalausstattung	6-24
6.6.3	Betriebsorganisation	6-24
6.6.4	Informationsfluss	6-25

Anhang zu Kapitel 6

Formular 6/2, Apparate- und Maschinenliste

Übersichtsplan des Vorhabens inkl. Ausschnittvergrößerung, Zeichnungsnummer: 012600-A001926-0B01H

Aufstellungsplan E574/575 mit Schnitten und Schutzstreifendarstellung, Zeichnungsnummer: 012602-A001927-0B01A

Aufstellungsplan E522/524/525 Erdgeschoss, Zeichnungsnummer: 0177B0-124950-0d

Aufstellungsplan E522 Seitenansicht, Zeichnungsnummer: 01609-03628-og

Ex-Zonenplan E574/575, Zeichnungsnummer: 012601-A001951-0B01E

Ex-Zonenplan Abgaswäscher in E522, Zeichnungsnummer: 012601-A001952-0B01D
 Verfahrensfließbild Tanklager E574, Zeichnungsnummer: 6K2600-001851-0B01
 Verfahrensfließbild Tanklager E575, Zeichnungsnummer: 6K2600-001852-0B01
 Verfahrensfließbild Abgaswäscher E522, Zeichnungsnummer: 6K2600-001851-0B05
 Verfahrensfließbild Allgemeine Anlagenteile E522/524/525, Zeichnungsnummer: 6K2603-024928-0B70G
 Verfahrensfließbild Destillation K6, K7, K14, K16, Zeichnungsnummer: 6K2603-024928-0B61F

7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1	Stoffmengen der Mowiol-Anlage	7-1
7.2	Stoffmengen des Tanklagers E 574/E 575	7-2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-4
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-6
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-7
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Reststoffe	7-8
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-9
	Formular 7/6: Stoffdaten	7-10
8	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Bestehende Emissionsquellen der Produktionsanlage	8-1
8.2	Emissionssituation Tanklager E 574 / E 575	8-1
8.2.1	Gefasste Emissionen	8-1
8.2.2	Diffuse Emissionen	8-2
8.3	Abgasreinigungseinrichtungen Tanklager E 574/ E 575	8-3
8.3.1	Methanolwäscher K4100	8-3
8.3.2	Wasserwäscher K3100	8-4
8.3.3	Ausfall Wasserwäscher K3100 (X ₆)	8-5
8.3.4	Ausfall Methanolwäscher K4100 (X ₇)	8-6
8.3.5	Zeitgleicher Ausfall Wäscher K4100 und K3100 (X ₈)	8-7
8.4	Schutzpflicht nach Nr. 4.1 TA Luft (Immissionswerte)	8-7
8.5	Sonstige Emissionen	8-7
8.5.1	Gerüche	8-7
8.5.2	Andere Emissionen (Erschütterungen, Licht)	8-7
8.6	Neue Emissionsquellen	8-8
8.6.1	Messplätze und Probenahmestellen	8-8
8.6.2	Zusammenstellung der Emissionsquellen	8-8
	Formular 8/1.1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen in E 513 und E 522	8-9

Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 4a - Wasserwäscher K3100	8-13
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 4b - Methanolwäscher K4100	8-14

Anhang zu Kapitel 8

Emissionsquellenplan, Zeichnungsnummer: 6K2603-024917-0B42

9	Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung	9-1
10	Abwasserentsorgung	10-1
10.1	Abwasseranfall	10-1
10.1.1	Abwasseranfall - Bestand	10-1
10.1.1	Abwasseranfall - Änderung durch das beantragte Projekt	10-1
10.2	Niederschlagswasser	10-2
10.3	Bemessung der Abwassereinrichtungen	10-2
10.4	Überwachung der Abwasserströme	10-2
10.5	Hinweis zu Formular 10 - Schwermetallgehalt im Abwasser	10-3
10.6	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	10-3
	Formular 10: Abwasserdaten	10-4
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12	Abwärmenutzung	12-1
13	Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose	13-1
13.1	Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener Verkehr	13-1
13.2	Berechnung der Schallimmissionen	13-2
13.2.1	Relevante Schallquellen	13-2
13.2.2	Ermittelte Schallimmissionen	13-3
13.3	Arbeitsschutz	13-5
13.4	Bautätigkeiten und deren Schallauswirkungen	13-6
13.4.1	Baustelleneinrichtung	13-6
13.4.2	Erdarbeiten	13-7
13.4.3	Tiefgründung	13-7
13.4.4	Beton- und Stahlbetonarbeiten	13-8
13.4.5	Stahlbau	13-8
13.4.6	Schallimmissionen an schutzbedürftigen Räumen innerhalb des Industrieparks	13-8

Anhang zu Kapitel 13

Schallimmissionsprognose 14007_V1

Schallimmissionsprognose 14007_V2

Schallimmissionsprognose 14013_V1B (Baulärm)

14	Anlagensicherheit	14-1
-----------	--------------------------	-------------

14.1	Projektbegrenzung - Abgrenzung des projektbezogenen Sicherheitsberichts	14-1
14.2	Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung, Allgemeines	14-1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-3
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-4
14.3	Projektbezogener Sicherheitsbericht - Angaben zur Anlagensicherheit	14-5
14.3.1	Sicherheitsmanagementsystem	14-6
14.3.2	Standort und Umgebung der Anlage	14-13
14.3.3	Beschreibung des Tanklagers E 574/E 575	14-13
14.3.4	Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle	14-16
14.3.5	Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung von Unfallfolgen	14-38
14.3.5.1	Beschreibung der Einrichtungen in der Anlage	14-38
14.3.5.2	Alarmauslösung und Durchführung der Notfallmaßnahmen	14-40
14.3.5.3	Mittel für den Notfall	14-41
14.3.6	Zusammenfassung	14-42

Anhang zu Kapitel 14

Dokumentation systematische Störungsbetrachtung Tanklager Vinylacetat einschließlich Methanolwäscher

Dokumentation systematische Störungsbetrachtung Tanklager Essigsäure einschließlich Wasserwäscher

Tabelle 4.4 „Liste sicherheitsrelevanter Anlagenteile (Tanklager E574/E575)“

15	Arbeitsschutz (ArbeitsstättenV, GefahrstoffV u. a.)	15-1
15.1	Arbeitsschutz	15-1
15.1.1	Betriebsbeschreibung	15-1
15.1.2	Arbeitsstättenverordnung	15-3
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-5
15.2	GefahrstoffV, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	15-8
15.2.1	Begründung für die Stoffauswahl	15-8
15.2.2	Rangfolge der Schutzmaßnahmen, Einhaltung der Gefahrstoffverordnung	15-8
15.2.3	Einhaltung der Gefahrstoffverordnung / Technische Regeln	15-8
15.2.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-9
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	15-11
15.3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-12

15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-12
15.5	Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege	15-13
15.6	Explosionsschutz-Zoneneinteilung gemäß § 5 BetrSichV	15-13
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-14
15.7	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-15
15.7.1	Schulung der Betriebsangehörigen	15-15
15.7.2	Unterweisung von Fremdfirmenmitarbeitern	15-15
15.7.3	Dokumentation über die Übermittlung von Sicherheitsinformationen	15-16
16	Brandschutz	16-1
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E 574/E 575	16-2
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E 574/E 575	16-3
	Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E 574/E 575	16-4
	Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E 574/E 575	16-5
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
17.1	Überblick über das Projekt	17-1
17.2	Stoffbeschreibung	17-2
17.3	Lageranlagen	17-3
17.3.1	Anlagenbeschreibung für Vinylacetat-Tanks	17-4
17.3.2	Anlagenbeschreibung für Essigsäure-Tanks	17-8
17.4	Anlagen zum Abfüllen	17-9
17.5	Rohrleitungen	17-10
17.5.1	R1735.00 - Vinylacetat von Abfüllanlagen zum Tanklager E 574/ E 575	17-10
17.5.2	R1725.00 - Vinylacetat vom Tanklager E 574/E 575 zum „Tank 2“ in E 525	17-10
17.5.3	R1731.00 - Essigsäure vom Betrieb (Mutterlaugedestillation in E 522) zum Tanklager E 574/E 575	17-12
17.5.4	R1732.00 - Essigsäure vom Tanklager E 574/E 575 zu den Abfüllanlagen am Tanklager Ost (ISL)	17-13
17.5.5	R00001 - vorhandene Vinylacetat-Verteilerstation im Produktionsgebäudes E 513 zum „Tank 2“ in E 525	17-14
17.5.6	R00002 - Vinylacetat vom „Tank 2“ in E 525 zur Produktionsanlage in E 513	17-16
17.6	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasser- gefährdender Stoffe	17-18
17.7	Organisatorische Maßnahmen	17-19
17.8	Löschwasserrückhaltung	17-19
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	17-20

Anhang zu Kapitel 17

Beständigkeitsnachweis, Auszug aus DIN 6601
Auffangraumberechnung Tanktasse 574
Auffangraumberechnung Tanktasse 575
Fachtechnisches Gutachten des VAwS-Sachverständigen

18 Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde 18-1

Siehe auch Band 2 der Antragsunterlagen

19 Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind 19-1

- 19.1 Einzuschließende Konzessionen 19-1
- 19.2 Anwendbarkeit des TEHG 19-1
- 19.3 Antrag auf Erlaubnis nach § 13 (1) Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung für Lageranlagen zur Lagerung von leichtentzündlichen Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 l 19-2
 - 19.3.1 Antragsgegenstand 19-2
 - 19.3.2 Stoffdaten 19-3
 - 19.3.3 Bauausführung 19-3
 - 19.3.4 Befüll- und Entleervorgänge 19-4
 - 19.3.5 Anforderungen nach TRbF 20 19-4
 - 19.3.6 Anlagensicherheit 19-6

20 Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung 20-1

Formular 1.0 zum UVPG

„Feststellung der UVP-Pflicht“ - Antrag nach § 3a des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 20-1

- 20.1 Merkmale des Vorhabens 20-3

Formular 3.0:

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung 20-3

- 20.2 Zusammenfassung 20-8

21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung 21-1

22 Boden-Ausgangszustandsbericht